



§1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden der GMC, im Folgenden als "Klienten" bezeichnet. Die AGB werden vom Klienten automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt, sofern nicht zusätzliche Regelungen getroffen werden. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung.

§2 Auftragserteilung, Leistungen und Urheberrecht

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungs- und/oder Dienstleistungsvertrag, bzw. der schriftliche Auftrag des Klienten an GMC, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.
- 2.2 Der Klient kann Aufträge telefonisch, postalisch, per Fax, per E-Mail oder formlos mündlich erteilen. Der Klient erhält nach Auftragsingang eine Auftragsbestätigung. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen und der Beratungs- und/oder Dienstleistungsvertrag als zustande gekommen. Diese Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Liefertermin.
- 2.3 Bei besonderem Bedarf zieht GMC weitere externe Berater hinzu, die GMC durch langjährige Zusammenarbeit bekannt sind. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen GMC und dem Klienten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.4 Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen GMC und dem Klienten.
- 2.5 Alle von der GMC erstellten Dokumente (Formulare, Checklisten, Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen) sind unabhängig von ihrer Verbreitungsform das geistige Eigentum der GMC. Die im Rahmen eines Auftrages entstandenen Dokumente für den Klienten gehen nach der vollständigen Bezahlung in den Besitz des Klienten über. Die von GMC eingesetzten, eigenen Vorlagen unterliegen jedoch dem Urheberrecht und verbleiben im geistigen Besitz der GMC.

§3 Preise

In allen Preisen der Leistungen von GMC ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 % nicht enthalten (Nettopreise).

§4 Zahlung und Fälligkeit

- 4.1 Der Anspruch auf Zahlung des Preises entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese von GMC erbracht wurde. Alle Leistungen von GMC, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.
- 4.2 Sobald die Rechnung dem Klienten zugeht, ist der Preis zur Zahlung fällig.
- 4.3 Der Klient kommt auch ohne eine Mahnung von GMC in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall ist GMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.
- 4.4 Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Klient nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

§5 Lieferfristen und Termine



- 5.1 Lieferfristen können nur Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine sein, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Es ist das Anliegen von GMC, die Leistungen nach bestätigtem Auftragseingang in Abstimmung mit dem Klienten zeitnah bereitzustellen und die vereinbarten Termine einzuhalten.
- 5.2 Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den Klienten erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er GMC eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

§6 Mitwirkungspflicht des Klienten

Der Klient stellt GMC alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien zur Verfügung.

§7 Verschwiegenheitsklausel, Datenschutz

- 7.1 GMC ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Klienten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die Erfüllungsgehilfen von GMC. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Klienten selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus ist GMC verpflichtet, die zum Zwecke der Beratungstätigkeit und/oder Dienstleistungserbringung überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Die vom Klienten an GMC zur Auftragserfüllung übergebenen Unterlagen (Dokumente, Daten o.ä.) werden nach der Auftragserledigung an den Klienten zurückgegeben.
- 7.2 Die GMC speichert und verarbeitet personenbezogene und sonstige Daten des Klienten (Bilder, Name, Anschrift usw.) sowie vom Klienten bereitgestellte personenbezogene Daten Dritter (Empfängeradresse und/oder Telefonnummern) nur, soweit dies für die Erbringung der Leistung und Abwicklung der Aufträge erforderlich ist. Soweit die GMC sich zur Erbringung der Leistung Erfüllungsgehilfen bedient, ist sie berechtigt, die Daten den beauftragten Unternehmen oder Beratern zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen.
- 7.3 Über die Erbringung der Leistung und Abwicklung der Kundenaufträge hinaus erfolgt eine Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden nur, wenn der Klient in diese Nutzung ausdrücklich eingewilligt hat. Der Klient seinerseits hat dafür Sorge zu tragen, dass in Bezug auf die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten Dritter (Empfängeradressen und/oder Telefonnummern, Bilder) alle für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen und Erklärungen der Empfänger vorliegen.

§8 Haftung

- 8.1 Die GMC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die GMC ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die GMC in demselben Umfang.
- 8.2 Die GMC übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- und Software des Klienten, die durch die Übersendung von Dokumenten per E-Mail verursacht werden, die unwissentlich von einem Virus infiziert worden sind. Dies gilt nicht, wenn die GMC unterlassen hat, zumutbare Schutzmaßnahmen (z.B. Anti-Virenprogramme) auf der GMC eigenen HW zu ergreifen, die den Schaden verhindert hätten.
- 8.3 Die GMC übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle, Naturereignisse, Arbeitskämpfe oder Verkehrsstörungen), Netzwerk- und Serverfehler, Leitungs-



und Übertragungsstörungen oder Viren oder sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens entstanden sind.

- 8.4 Soweit die GMC haftet, ist die Einstandspflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht wurden, auf die Höhe des Auftragswertes bzw. maximal 100.000 (in Worten: einhunderttausend) Euro begrenzt.
- 8.5 Die GMC haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, soweit der Klient selbst oder Dritte die GMC überlassenen Materialien, Dokumente oder Informationen verändert oder verfälscht haben.
- 8.6 Die GMC übernimmt keine Haftung, die auf der Verletzung eines Urheberrechts durch den Klienten oder auf Ansprüchen Dritter basiert.

§9 Mängelrüge

- 9.1 Wenn der Klient nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abwicklung des Auftrags etwaige objektiv vorhandene, schwerwiegende Mängel an GMC meldet, so gilt der Auftrag als endgültig abgewickelt.
- 9.2 Sollte der Klient eine Beratung und/oder Dienstleistung komplett in Frage stellen, muss diese Bemängelung durch ein von einem Dritten erstelltes Gegengutachten untermauert werden.
- 9.3 Sofern eine Mängelrüge erfolgt, muss GMC die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt werden. Sollte diese Nachbesserung nachweislich erfolglos bleiben, so hat der Klient das Recht auf Minderung oder Wandlung. In jedem Fall aber ist die Haftung auf die Höhe des betreffenden Auftrags begrenzt. Haftungen, die auf der Verletzung eines Urheberrechts oder auf Ansprüchen Dritter basieren, übernimmt GMC nicht.
- 9.4 Wenn die Lieferfrist unangemessen lange überschritten worden ist – hier gilt die individuell vereinbarte Lieferfrist als Richtwert – und GMC eine vom Klienten schriftlich mitgeteilte, angemessene Nachfrist nicht einhalten konnte, ist der Klient zum Rücktritt aus dem Vertrag berechtigt.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

§11 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und GMC ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der GMC.
- 12.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen GMC und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der GMC zuständige Gericht vereinbart.